

Das trifft beispielsweise für den Angehörigen des Betriebs Schutzes zu, der bei seinem Streifengang den A. beim Entwenden von Waren überrascht und nichts unternimmt, um den Diebstahl zu verhindern, so daß A. in seinem Bewußtsein, ungestört zu bleiben, bestärkt wird und den Diebstahl in Ruhe zu Ende führt.

- d) Der Gehilfe muß durch seinen Tatbeitrag die Straftatbegehung *vorsätzlich* unterstützt haben. Wurde dem Täter durch fahrlässiges Verhalten eines Dritten die Tatausführung erleichtert oder gar erst ermöglicht, liegt keine strafrechtlich relevante Teilnahme an einer Straftat vor.

Der Gehilfenvorsatz muß sich auf die *wesentlichen Merkmale der Haupttat* als eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens beziehen und die *Entscheidung* beinhalten, *dem Täter bei der Tatausführung durch sein Verhalten Unterstützung zu gewähren*. Wie bei der Anstiftung und Mittäterschaft genügt auch bei der Beihilfe *bedingter Vorsatz*. Verlangt der Straftatbestand, zu dessen Verwirklichung Beihilfe geleistet wird, auf der subjektiven Seite besondere *Motive* oder *Ziele*, so müssen diese dem Gehilfen zumindest bekannt sein. Es ist aber keine Voraussetzung der Beihilfe, daß er sich diese Motive selbst zu eigen macht und sein Tatbeitrag hiervon subjektiv getragen wird.

Demzufolge hat sich A., der den Tatort durch „Schmierestehen“ absichert, während B. an einem Kind sexuelle Handlungen vornimmt, wegen Beihilfe zu einem Vergehen (bzw. Verbrechen) des sexuellen Mißbrauchs von Kindern gern. § 148; § 22 Abs. 2 Ziff. 3 StGB zu verantworten, auch wenn er hierbei selbst keinerlei sexuelle Erregung oder Befriedigung verspürt.

- e) Verlangt das verletzte Gesetz eine bestimmte Täterqualifikation, so genügt es, daß der *Täter* diese Voraussetzungen erfüllt. Es ist nicht erforderlich, daß z. B. der Gehilfe einer Militärstraftat gleichfalls Militärperson ist oder der Gehilfe beim Vertrauensmißbrauch genau so wie der Täter Verfügungs- und Entscheidungsbefugnisse besitzt.

Besondere Probleme der Beihilfe

Unter den gleichen Voraussetzungen, die bereits bei der Anstiftung und Mittäterschaft erörtert wurden, kann auch *Beihilfe zu erfolgsqualifizierten Delikten* geleistet werden.

Für Exzesse anderer, die von seinem Vorsatz nicht umfaßt sind, trägt der Gehilfe ebenso wie der Anstifter oder Mittäter *keine Verantwortung*.

Da auch im Hinblick auf die Fälle der sog. notwendigen Teilnahme bei der Beihilfe keine wesentlich anderen Probleme als bei der Anstiftung auftreten, kann auf die dort gemachten Ausführungen verwiesen werden.

5.3.2.2.4. *Die erfolglose Aufforderung zur Begehung einer Straftat* (§227 StGB)

Mit dem Strafgesetzbuch der DDR vom 12.1.1968 wurde die Strafbarkeit der erfolglosen (versuchten) Aufforderung zur Begehung einer Straftat gegenüber dem